

Volkswirtschaftsplan - Hauptinstrument zur Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat.

Der V. dient der bewußten Ausnutzung der objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse.

Er beruht auf -> Entwicklungskonzeptionen, -> Analysen der konkreten Bedingungen und Möglichkeiten sowie der -> Bilanzierung der benötigten materiellen und finanziellen Fonds, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, des Bauaufkommens und seiner Verwendung und der territorialen Ressourcen. Der V. enthält die Ziele der ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung, die Aufgaben der Landesverteidigung sowie die Mittel und Maßnahmen, um diese Ziele und Aufgaben zu realisieren (-> Hauptaufgabe; -> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft).

Die Ausarbeitung des V. wird vom Ministerrat geleitet, der sich dabei insbesondere auf die Staatliche Plankommission stützt. Die örtlichen Staatsorgane erarbeiten auf der Grundlage der zentral vorgegebenen staatlichen Aufgaben sowie eigener Beschlüsse und Analysen die Planentwürfe für die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Territorium, und zwar auf Bezirksebene die Entwürfe der Fünfjahrpläne und der Jahrespläne und auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die der Jahrespläne.

Die örtlichen Räte leiten, gestützt auf ihre Fachorgane, die Planausarbeitung. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, die Entwicklung zwischen den Zweigen und dem Territorium zu koordinieren, Leistungs- und Effektivitätsreserven zu erschließen sowie die Einhaltung der staatlichen Aufgaben zu gewährleisten. Auf der Grundlage von Beschlüssen der Räte schlüsseln die Bezirks- und Kreisplankommissionen die übergebenen staatlichen Plan Kennziffern auf die Fachorgane bzw. nachgeordneten örtlichen Staatsorgane auf; sie koordinieren die Arbeit der Fachorgane bei der Planausarbeitung und sind für die territoriale Abstimmung der Planentwürfe mit den nicht unterstellten -> Kombinat und Betrieben verantwortlich. Die Räte, ihre Fachorgane und die gesellschaftlichen Organisationen sichern die umfassende Plandiskussion mit den

Werkträgern in den örtlich geleiteten Kombinat und Betrieben, in den Genossenschaften und Einrichtungen. Die territorialen Abstimmungen der Planentwürfe mit den zentral geleiteten Kombinat und Betrieben haben das Ziel, deren Leistungs- und Effektivitätsentwicklung territorial zu sichern und zu unterstützen und die -> territoriale Rationalisierung zu fördern.

Unterstützt von den Räten, beraten die ständigen Kommissionen und Abgeordneten mit den Werkträgern darüber, wie die vorgegebenen Planziele erreicht, Reserven erschlossen und Probleme gelöst werden können. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei den qualitativen Wachstumsfaktoren: der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Einsparung von Material, Energie und Rohstoffen, Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen, Einsparung von Arbeitsplätzen und Freisetzung von Arbeitskräften sowie Senkung der Kosten. Anliegen der Kommissionen und Abgeordneten ist es auch, Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung aufzuspüren, die überbetriebliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe anzuregen und mit zu organisieren und die Bereitschaft der Kollektive zentral geleiteter Betriebe zu fördern, die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium zu unterstützen. Aussprachen in den Wohngebieten, Familiengespräche und Rechenschaftslegungen werden von den Abgeordneten genutzt, um den Bürgern die Planziele darzulegen und sie für die Teilnahme am -> „Mach mit!“-Wettbewerb zu gewinnen.

Die Räte fassen die Ergebnisse der Plandiskussion, die ein wichtiger Ausdruck der sozialistischen Demokratie ist, zusammen und verteidigen die Planentwürfe vor ihren übergeordneten Organen.

Die Volkskammer behandelt die Entwürfe des Fünfjahrplans und der Jahrespläne der DDR in ihren Ausschüssen und im Plenum und beschließt den Fünfjahrplan und die Jahrespläne der DDR als grundlegende Gesetze des Handelns aller Staatsorgane. Auf der Grundlage der aus diesen von der Volkskammer beschlossenen Plänen abgeleiteten staat-